

1

STADT WARENDORF

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan der Stadt Warendorf Nr. 2.15/1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ im Bereich des Betriebes Volmer**

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 08.11.2012 den Beschluss gefasst, zur Erweiterung von Betriebsflächen in einem Teilbereich des Gewerbegebietes nördlich der Splieterstraße den Bebauungsplan Nr. 2.15/1. Änderung für das „Gewerbegebiet nördlich der Splieterstraße zwischen Schembach und Am Salzgraben“ aufzustellen und hierbei das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB anzuwenden.

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss des Rates hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2.15/1. Änderung vom 22.11.2012 und seinen Begründungstext angenommen und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf Nr. 2.15/1. Änderung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 14.01. bis 13.02.2013**

bei der Stadtverwaltung Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags vom 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zur Einsichtnahme und Erläuterung öffentlich ausliegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

- Planbegründung
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Fachbeitrag Schallschutz

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es wird darauf hingewiesen,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können sowie

- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gemacht werden können.

Der Bebauungsplanentwurf kann auch im Internet unter [www.o-sp.de/warendorf/start.php](http://www.o-sp.de/warendorf/start.php) → *Bebauungspläne im Verfahren* eingesehen werden.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes sind im Übersichtsplan vom 11.10.2012 im Maßstab 1 : 2500 dargestellt, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Warendorf in Flur 22 die Flurstücke 662, 665, 796 (teilweise) und 799 (tlw.), in Flur 23 die Flurstücke 139, 382, 405 (tlw.) und 406 (tlw.) sowie in Flur 25 das Flurstück 516 (tlw.).

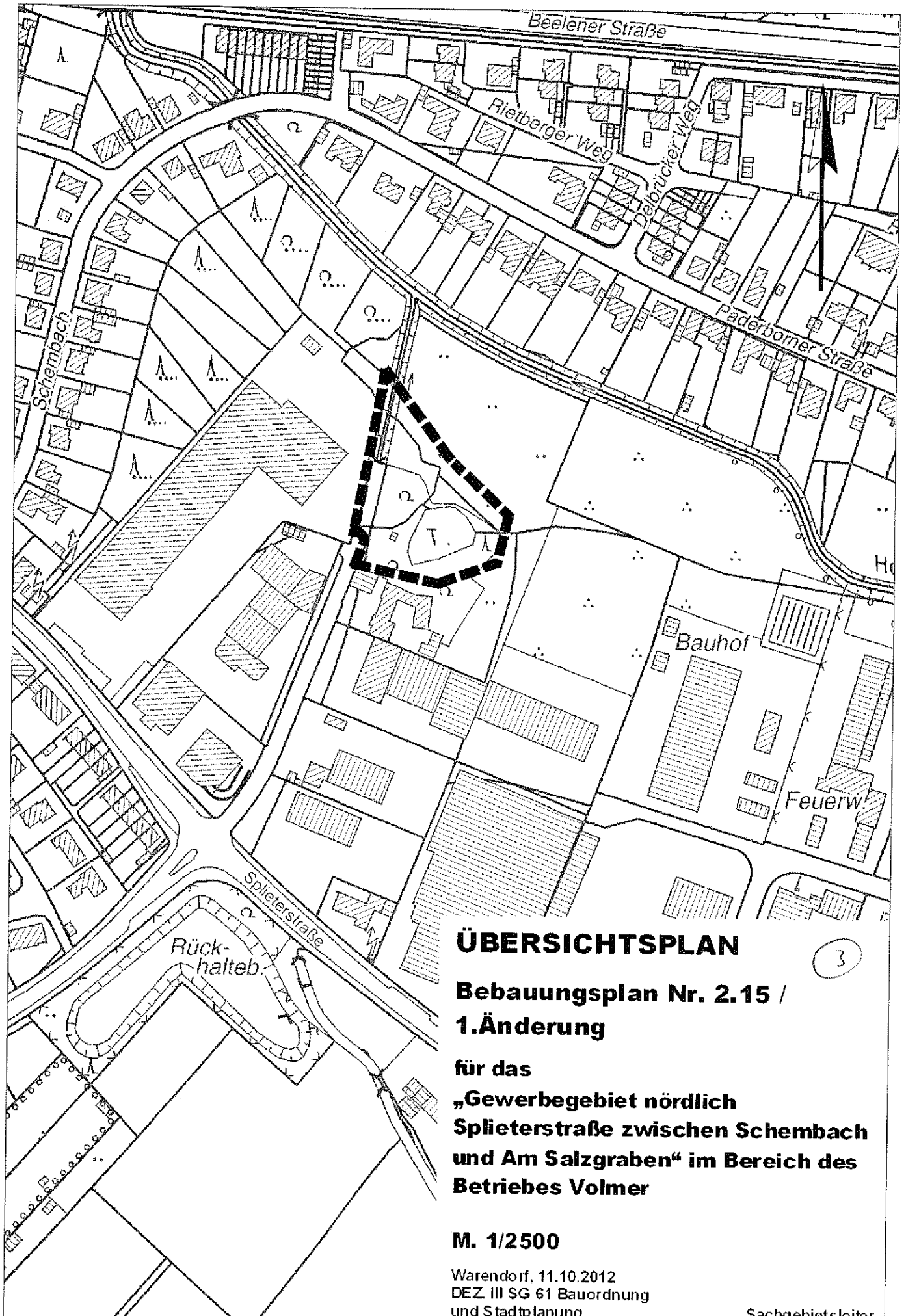
Warendorf, 02.01.2013

Der Bürgermeister



Walter  
Bürgermeister

**Anlage:**  
Übersichtsplan



## ÜBERSICHTSPLAN

3

**Bebauungsplan Nr. 2.15 /  
1.Änderung**

**für das  
„Gewerbegebiet nördlich  
Splieterstraße zwischen Schembach  
und Am Salzgraben“ im Bereich des  
Betriebes Volmer**

**M. 1/2500**

Warendorf, 11.10.2012  
DEZ III SG 61 Bauordnung  
und Stadtplanung

Sachgebietsleiter